



CMG-AE - Computer Measurement Group - Austria & Eastern Europe
Museumstraße 5/14
A-1070 Wien

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht),
1000 Wien

Wien, 16.9.2015

Betreff: Begutachtung TKG 2003 – Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage finden Sie die Stellungnahme der CMG-AE-Arbeitsgruppe Open Access Network (in Kooperation mit dem FEEI – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie).

Diese Arbeitsgruppe hat sich bereits an der EU-Konsultation betreffend die EU-Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation beteiligt. Sehr interessiert an der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie, haben wir uns bei der Begutachtung daher nur auf den 1. und 2. Abschnitt des Entwurfs der TKG-Novelle 2015 konzentriert.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten beim Errichten von leistungsfähigen Infrastrukturen für Hochgeschwindigkeitsnetze auch im Sinne der EU-Richtlinie umsetzt.

Nach eingehenden Fachdiskussionen schlagen wir in einigen Details jedoch wesentliche Änderungen vor.

In der beiliegenden Unterlage ist der Gesetzestext in der Fassung vom 11.08.2015 mit den Änderungen und Neuerungen der geplanten Novellierung (im Text rot) zusammengeführt. Unsere Textvorschläge inklusive der relevanten Anmerkungen sind darin als Kommentare in einer eigenen Spalte (rechts vom Text) eingefügt.

Folgende Punkte sind für uns wesentlich:

- Definition von „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ (§ 3 Zi 26):

Die Mindestgeschwindigkeit von 30 Mbit/s in Downstreamrichtung ist unserer Ansicht nach heutiger Stand als überholt anzusehen (dieser Wert bezieht sich noch auf die Digitale Agenda der EU-KOM(2010)245 vom 19.5.2010).

Da die 30 Mbit/s im Entwurf der Novelle aber als Mindestgeschwindigkeit beschrieben ist, haben wir von einer Kommentierung in Richtung einer höheren Geschwindigkeit Abstand genommen. Allerdings sollte zumindest die immer stärker werdende Forderung nach Symmetrie (Up- und Downstream) im Gesetz ihren Niederschlag finden.

- Definition von „physische Infrastrukturen“ (§3 Zi 29):

Hier sollte auf keinen Fall der Begriff „unbeschaltete Glasfaserkabel“ verwendet werden, da dieser Begriff ungenau und interpretierbar ist: wenn in einem Glasfaserkabel nur eine geringe Anzahl der im Kabel vorhandenen Glasfasern beschaltet ist, könnte ein unwilliger Netzbereitsteller die Definition so auslegen, dass dieses Kabel bereits als beschaltet gilt und daher nicht mehr unter die Regelungen des 2. Abschnitts dieses Gesetzes fällt.

Da sogar in der englischen Version der Richtlinie der Begriff „dark fiber“ dediziert verwendet wird, sollte im Gesetz der Begriff „unbeschaltete Glasfaser“ anstelle des Begriffs „unbeschaltetes Glasfaserkabel“ verwendet werden.

- Neuer Begriff „Fernmeldemasten“ (§ 3 Zi 36):

Da bei der Aufzählung der physischen Infrastrukturen (§ 3 Zi 29) ausdrücklich Masten inkludiert und weiters in § 3 Zi 34 und 35 „Starkstromleitungsmasten“ und „Antennenträgemasten“ definiert sind, sollte auch der Begriff „Fernmeldemasten“ im Gesetz Eingang finden. Das umso mehr, als im ländlichen Raum noch eine relativ große Anzahl von Freileitungen für Telefon im Einsatz ist und auch diese Masten als Träger für Glasfaserkabel verwendbar sind.

- Einschränkung der Menge der Netzbereitsteller:

In § 6a Zi (1) und § 13a Zi (5) wird die Menge der Netzbereitsteller auf die Menge der „Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt planen oder ausführen“ bzw. auf „Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen direkt oder indirekt planen“ eingeschränkt.

In der Richtlinie kommt diese Formulierung nur in Artikel 5 im Zusammenhang mit der Koordinierung von Bauarbeiten, nicht aber in Artikel 3, der den Zugang zu physischen Infrastrukturen behandelt, vor. Auf jeden Fall sollten diese Einschränkungen sowohl in § 6a als auch in § 13a gestrichen werden.

Die Ermittlung und laufende Dokumentation, ob und wann ein Netzbereitsteller öffentliche Mittel einsetzt oder eingesetzt hat, scheint sehr aufwendig zu werden. Außerdem könnten durch diese Einschränkungen Netzbereitsteller aus den Verpflichtungen des 2. Abschnitts dieses Gesetzes entbunden werden.

Neben diesen für uns sehr wichtigen Punkten finden Sie in unserer Stellungnahme noch zusätzliche Kommentare.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Ing. Heinz Pabisch

Vice President CMG-AE
Director Open Access Networks
Tel.: +43 1 6993776
Mobil: +43 664 4004100
E-Mail: heinz@pabisch.at
<http://www.cmg-ae.at/>



Gesamte Rechtsvorschrift für Telekommunikationsgesetz 2003, Fassung vom 11.08.2015

Langtitel

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003)

StF: BGBl. I Nr. 70/2003 (NR: GP XXII RV 128 AB 184 S. 29. BR: 6800 AB 6804 S. 700.)
[CELEX-Nr.: 32002L0019, 32002L0020, 32002L0021, 32002L0022, 32002L0058]

Kommentiert [A1]:
Textvorschläge und Anmerkungen sind in dieser Spalte dokumentiert und den entsprechenden Textstellen zugeordnet.

Änderung

BGBl. I Nr. 178/2004 (NR: GP XXII IA 480/A AB 755 S. 90. BR: AB 7204 S. 717.)
BGBl. I Nr. 133/2005 (NR: GP XXII IA 711/A AB 1127 S. 125. BR: 7398 AB 7416 S. 727.)
[CELEX-Nr.: 32002L0021, 32002L0058]
BGBl. I Nr. 65/2009 (NR: GP XXIV IA 652/A AB 212 S. 27. BR: 8116 AB 8127 S. 772.)
BGBl. I Nr. 50/2010 (NR: GP XXIV RV 611 AB 761 S. 70. BR: 8327 AB 8338 S. 786.)
[CELEX-Nr.: 32006L0054, 32007L0065, 32010L0013]
BGBl. I Nr. 23/2011 (NR: GP XXIV RV 1008 AB 1031 S. 99. BR: AB 8466 S. 795.)
BGBl. I Nr. 27/2011 (NR: GP XXIV RV 1074 AB 1157 S. 102. BR: AB 8493 S. 796.)
[CELEX-Nr.: 32006L0024]
BGBl. I Nr. 102/2011 (NR: GP XXIV RV 1389 AB 1450 S. 124. BR: AB 8589 S. 801.)
[CELEX-Nr.: 32009L0136, 32009L0140]
BGBl. I Nr. 83/2013 (NR: GP XXIV RV 2168 AB 2268 S. 200. BR: AB 8968 S. 820.)
[CELEX-Nr.: 31995L0046]
BGBl. I Nr. 96/2013 (NR: GP XXIV RV 2194 AB 2352 S. 203. BR: 8972 AB 8987 S. 821.)
BGBl. I Nr. 44/2014 (VfGH)

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausnahmebewilligung
- § 4a Zuschüsse**

2. Abschnitt

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte Infrastruktturnutzung

- § 5 Leitungsrechte
- § 6 Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten
- § 6a Koordinierung von Bauarbeiten**
- § 6b Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben**
- § 7 Nutzungrecht an durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen
- § 8 Mitbenutzungsrechte
- § 9 Einräumung von Mitbenutzungsrechten
- § 9a Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen**
- § 10 Ausübung von Rechten nach den §§ 5, 7, und 8, Ausästungen, Durchschläge, Verlegung in den Boden
- § 11 Verfügungrecht der Belasteten



- § 12 Übergang von Rechten nach den §§ 5, 7 und 8
- § 12a Verfahren **zur Einräumung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten**
- § 13 Enteignung
- § 13a **Infrastrukturverzeichnis Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten**
- § 13b **Zentrale Informationsstelle für Genehmigungen**
- § 13c **Gebäudeinterne physische Infrastrukturen**

3. Abschnitt

Kommunikationsdienste, Kommunikationsnetze

- § 14 Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und –diensten
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Errichtung und Betrieb von Kommunikationsnetzen
- § 16a Sicherheit und Integrität
- § 17 Dienstqualität
- § 18 Teilnehmerverzeichnis und Auskundtdienst
- § 19 Zusätzliche Dienstmerkmale
- § 20 Notrufe
- § 21 Getrennte Rechnungsführung, Finanzberichte
- § 22 Interoperabilität
- § 23 Nummernübertragbarkeit
- § 24 Tariftransparenz
- § 24a Maßnahmen gegen den Missbrauch bei Mehrwertdiensten
- § 25 Geschäftsbedingungen und Entgelte
- § 25a Kostenbeschränkung
- § 25b Besondere Informationspflichten
- § 25c Tarifvergleich
- § 25d Mindestvertragsdauer

4. Abschnitt

Universaldienst

- § 26 Begriff und Umfang
- § 27 Qualität
- § 28 Betreiberübergreifendes Teilnehmerverzeichnis
- § 29 Ausgabenkontrolle
- § 30 Erbringer
- § 31 Finanzieller Ausgleich
- § 32 Universaldienstfonds
- § 33 Umsatzmeldungen

5. Abschnitt

Wettbewerbsregulierung

- § 34 Regulierungsziele
- § 35 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht
- § 36 Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse
- § 37 Auferlegung spezifischer Verpflichtungen
- § 37a Verfahrensgrundsätze
- § 38 Gleichbehandlungsverpflichtung
- § 39 Transparenzverpflichtung
- § 40 Getrennte Buchführung
- § 41 Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen
- § 42 Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang
- § 43 Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer
- § 44 Bereitstellung von Mietleitungen (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2011*)
- § 45 Pflichten für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hinsichtlich Endkundenentgelte
- § 46 Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl (*Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2011*)
- § 47 Weitergehende Verpflichtungen und Verfahrensvorschriften
- § 47a Funktionelle Trennung
- § 47b Freiwillige funktionelle Trennung



- § 48 Pflicht zur Zusammenschaltung
- § 49 Umfang der Zusammenschaltung
- § 50 Anrufung der Regulierungsbehörde

6. Abschnitt

Frequenzen

- § 51 Frequenzverwaltung
- § 52 Frequenznutzungsplan
- § 53 Frequenzzuteilungsplan
- § 54 Frequenzzuteilung
- § 55 Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde
- § 56 Überlassung von Frequenzen, Änderung der Eigentümerstruktur
- § 57 Änderung der Frequenzzuteilung
- § 58 Frequenznutzung
- § 59 Frequenznutzungsentgelt
- § 60 Erlöschen der Zuteilung

7. Abschnitt

Adressierung und Nummerierung

- § 61 Begriffe
- § 62 Ziel
- § 63 Plan für Kommunikationsparameter
- § 64 Planänderungen
- § 65 Zuständigkeit zur Zuteilung von Kommunikationsparametern, Verfahren
- § 66 Nutzung
- § 67 Nutzungsentsgelt
- § 68 Erlöschen der Zuteilung

8. Abschnitt

Schutz der Nutzer

- § 69 Rechte der Nutzer und Teilnehmer
- § 70 Zahlungsverzug
- § 71 Überprüfung der Entgelte
- § 72 Abschaltung

9. Abschnitt

Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

- § 73 Technische Anforderungen
- § 74 Errichtung und Betrieb von Funkanlagen
- § 75 Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Funkanlagen
- § 76 Typenzulassung von Funkanlagen
- § 77 Kennzeichnung
- § 78 Verwendung

10. Abschnitt

Verfahren, Gebühren

- § 79 Verfahren bei der Zulassung und Typenzulassung
- § 80 Widerruf einer Zulassung oder Typenzulassung
- § 80a Anzeigeverfahren
- § 81 Bewilligungsverfahren
- § 82 Gebühren
- § 83 Erteilung der Bewilligung
- § 84 Nachträgliche Änderungen der Bewilligung
- § 85 Erlöschen der Bewilligung
- § 85a Untersagung

11. Abschnitt

Aufsichtsrechte

- § 86 Umfang
- § 87 Durchsuchung
- § 88 Aufsichtsmaßnahmen
- § 89 Einstellung des Betriebes
- § 90 Informationspflichten
- § 91 Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde
- § 91a Sperrre von Mehrwertdienstennummern

12. Abschnitt

Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz

- § 92 Allgemeines
- § 93 Kommunikationsgeheimnis
- § 94 Technische Einrichtungen
- § 95 Datensicherheitsmaßnahmen
- § 95a Sicherheitsverletzungen
- § 96 Datenschutz – Allgemeines
- § 97 Stammdaten
- § 98 Auskünfte an Betreiber von Notrufdiensten
- § 99 Verkehrsdaten
- § 100 Entgeltnachweis
- § 101 Inhaltsdaten
- § 102 Andere Standortdaten als Verkehrsdaten
- § 102a Vorratsdaten (Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 44/2014)
- § 102b Auskunft über Vorratsdaten (Anm.: aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 44/2014)
- § 102c Datensicherheit, Protokollierung und Statistik
- § 103 Teilnehmerverzeichnis
- § 104 Anzeige der Rufnummer des Anrufers
- § 105 Automatische Anrufweiterschaltung
- § 106 Fangschaltung, belästigende Anrufe
- § 107 Unerbetene Nachrichten

13. Abschnitt

Strafbestimmungen

- § 108 Verletzung von Rechten der Benutzer
- § 109 Verwaltungsstrafbestimmungen
- § 110 Veröffentlichung des Straferkenntnisses
- § 111 Abschöpfung der Bereicherung

14. Abschnitt

Behörden

- § 112 Fernmeldebehörden
- § 113 Zuständigkeit
- § 114 Mitwirkung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Vollstreckung
- § 115 Aufgaben der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
- § 115a Regulierungskonzept
- § 116 Telekom-Control-Kommission
- § 117 Aufgaben
- § 118 Zusammensetzung der Telekom-Control-Kommission
- § 119 Vorsitzender und Geschäftsordnung
- § 120 Zuständigkeit der KommAustria
- § 121 Verfahrensvorschriften, Instanzenzug
- § 121a Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht
- § 122 Streitbeilegung
- § 123 Transparenz
- § 124 Information durch die Regulierungsbehörde
- § 125 Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- § 126 Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- § 127 Antragsrechte beim Kartellgericht
- § 128 Konsultationsverfahren
- § 129 Koordinationsverfahren
- § 130 Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten
- § 131 Telekommunikationsbeirat

15. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 132 Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften
- § 133 Übergangsbestimmungen
- § 134 Verweisungen
- § 135 Verlautbarungen
- § 136 Vollziehung
- § 136a Sprachliche Gleichbehandlung
- § 137 In-Kraft-Treten

Text

1. Abschnitt

Allgemeines Zweck

§ 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

(2) Durch Maßnahmen der Regulierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau;
2. Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten einschließlich bei der Bereitstellung von Inhalten durch
 - a) Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer, wobei den Interessen behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen besonders Rechnung zu tragen ist;
 - b) Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen;
 - c) Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sowie die Sicherstellung von bestehenden und zukünftigen Investitionen in Kommunikationsnetze und -dienste;
 - d) Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen und Nummerierungsressourcen;
 - e) effiziente Nutzung von bestehenden Infrastrukturen.
3. Förderung der Interessen der Bevölkerung, wobei den Interessen behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen besonders Rechnung zu tragen ist, durch
 - a) Sicherstellung eines flächendeckenden Universaldienstes;
 - b) Schutz der Nutzer insbesondere durch ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sowie ein hohes Datenschutzniveau;
 - c) Bereitstellung von Informationen, insbesondere in Form von transparenten Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - d) Sicherstellung von Integrität und Sicherheit von öffentlichen Kommunikationsnetzen.

(2a) Die Regulierungsbehörden haben bei der Verfolgung der in den Abs. 2 genannten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze anzuwenden, indem sie unter anderem

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten;
2. gewährleisten, dass Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;
3. den Wettbewerb zum Nutzen der Teilnehmer schützen und gegebenenfalls den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördern;
4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und besserer Infrastrukturen, auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangswerbern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden;
5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Teilnehmern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten herrschen, berücksichtigen;
6. regulatorische Vorausverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockern oder aufheben, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist.

(2b) Dieses Bundesgesetz dient auch der Erleichterung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation und der Schaffung entsprechender Anreize, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Ausbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze zu geringeren Kosten errichtet werden können

(3) Die in Abs. 2 und bis 2a-2b genannten Maßnahmen sind weitestgehend technologienutral zu gestalten. Innovative Technologien und Dienste sowie neu entstehende Märkte unterliegen nur jener Regulierung, die erforderlich ist, um Verzerrung des Wettbewerbs zu vermeiden und die erforderlich ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

(4) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 33, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG, ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 37,
2. Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 21, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG, ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 37,
3. Richtlinie 2002/22/EG über den Universalienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 51, in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG, ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 11,
4. Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 7, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG, ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 37,
5. Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. Nr. L 201 vom 31. Juli 2002, S 37, in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG, ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 11,
6. Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. Nr. L 249 vom 19.9.2002, S. 21 und
7. Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. Nr. L 105 vom 13. April 2006, S.54.

Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155 vom 15. Mai 2014, S.1

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Kommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen), die ausschließlich für Zwecke der Landesverteidigung errichtet und betrieben werden. Die Frequenznutzung ist jedoch mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einvernehmlich festzusetzen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Kommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen), die ausschließlich für Zwecke der Fernmeldebehörden errichtet und betrieben werden.

(3) Auf das Anbieten von Kommunikationsdiensten und das Betreiben von Kommunikationsnetzen findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung.

(4) Die Zuständigkeiten des Kartellgerichtes, des Bundeskartellanwaltes sowie der Bundeswettbewerbsbehörde bleiben unberührt.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

1. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2011)
2. „Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes“ ein Unternehmen, das ein derartiges Netz errichtet, betreibt, kontrolliert oder zur Verfügung stellt;
3. „Betreiber eines Kommunikationsdienstes“ ein Unternehmen, das die rechtliche Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Kommunikationsdienstes notwendig sind ausübt und diese Dienste anderen anbietet;
4. „Betreiber eines Kommunikationsnetzes“ ein Unternehmen, das die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Gesamtheit der Netzfunktionen ausübt. Betreiben eines Kommunikationsnetzes im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn die Verbindung zu anderen öffentlichen Kommunikationsnetzen ausschließlich über jene Schnittstellen erfolgt, die allgemein für den Teilnehmeranschluss Anwendung finden;

4a „Dienst von Drittanbietern“ einen Dienst, auf den folgende Merkmale

zutreffen:

- aa) der Dienst ist über öffentliche Kommunikationsdienste zugänglich,
- bb) der Dienst wird in Ertragsabsicht betrieben,
- cc) das mit dem vom Teilnehmer für die Inanspruchnahme des Dienstes inkassierten Entgelt wird im Durchschnitt mehr als die bis zum Drittanbieter erbrachte Kommunikationsdienstleistung abgegolten,
- dd) die Erstverrechnung des Entgelts erfolgt gegenüber dem Teilnehmer, der dem in Zusammenhang mit dem Dienst genutzten Anschluss zugeordnet ist und
- ee) die für die Verrechnung notwendigen Stammdaten des Teilnehmers werden von jenem Betreiber eines Kommunikationsdienstes bereitgestellt, der den in Zusammenhang mit dem Dienst genutzten Anschluss der konkreten Dienstenutzung zuordnet;

5. „Endnutzer“ einen Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienste bereitstellt;

5a. „Förderungsgeber“ Stellen, die öffentliche Förderungen zum Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur ausschreiben, vergeben oder verwalten;

5b. „Förderungswerber“ Unternehmen oder sonstige Stellen, die sich um öffentliche Förderungen zum Ausbau von Kommunikationsinfrastruktur bewerben, solche in Anspruch nehmen oder genommen haben oder die Kommunikationsnetze betreiben, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen errichtet wurden;

6. „Funkanlage“ ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern;

7. „funktechnische Störung“ einen Störeffekt, der für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder einen Funkdienst, der im Einklang mit den geltenden internationalen, unionsrechtlichen oder

nationalen Regelungen betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;

7a „Frequenzzuweisung“: die Benennung eines bestimmten Frequenzbandes für die Nutzung durch einen Dienst oder mehrere Arten von Funkdiensten, gegebenenfalls unter genau festgelegten Bedingungen;

8. „geografisch gebundene Nummer“ eine Nummer, bei der ein Teil der Ziffernfolge einen geografischen Bezug enthält, der für die Leitwegbestimmung von Anrufern zum physischen Standort des Netzabschlusspunktes benutzt wird;

8.a „GEREK“ das mit Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 eingerichtete Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;

9. „Kommunikationsdienst“ eine gewerbliche Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht, einschließlich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen, jedoch ausgenommen Dienste, die Inhalte über Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben. Ausgenommen davon sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 183/1999, die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze bestehen;

9a. „Kommunikationsinfrastruktur“ alle aktiven oder passiven Elemente von Kommunikationsnetzen samt Zubehör:

10. „Kommunikationslinie“ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;

11. „Kommunikationsnetz“ Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile –, die die elektronische Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hörfunk und Fernsehen sowie Kabelrundfunknetze (Rundfunknetze), unabhängig von der Art der übertragenen Informationen;

12. „Mietleitungen“ Einrichtungen, die transparente Übertragungskapazität zwischen Netzabschlusspunkten zur Verfügung stellen, jedoch ohne Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann (on-demand switching);

13. „Netzabschlusspunkt“ den physischen Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;

14. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;

15. „öffentliche Sprechstelle“ ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungskarten oder Guthabenkarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können;

16. „öffentlicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von aus- und eingehenden Inlandsgesprächen oder Inlands- und Auslandsgesprächen direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan;

17. „öffentliches Kommunikationsnetz“ ein Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste dient;

18. „öffentliches Telefonnetz“ ein Kommunikationsnetz, das zur Bereitstellung öffentlicher Telefondienste genutzt wird;

19. „Teilnehmer“ eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung eines Kommunikationsdienstes geschlossen hat;

20. „Teilnehmeranschluss“ die physische Verbindung, mit der der Netzabschlusspunkt mit einem Verteilerknoten oder einer gleichwertigen Einrichtung im festen öffentlichen Kommunikationsnetz verbunden wird;
 21. „Telekommunikationsdienst“ ein Kommunikationsdienst mit Ausnahme von Rundfunk;
 22. „Telekommunikationsendeinrichtung“ ein die Kommunikation ermöglichtes Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der für den mit jedwedem Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bestimmt ist;
 23. „Zugang“ die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zur Erbringung von Kommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltsdiensten. Darunter fallen unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren oder Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderungen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;
 - 23a. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Kommunikationsnetz oder einem Kommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;
 24. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Kommunikationsnetz und/oder einem Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen;
 25. „Zusammenschaltung“ die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Betreibern erbracht werden oder von anderen Betreibern, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze hergestellt.
26. „Netzbereitsteller“ ist ein Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes iSd Z 2 und Z 17, oder ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur, die dazu bestimmt ist, Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdienste für Erdöl, Gas, Strom (einschließlich öffentlicher Beleuchtung), Fernwärme, Wasser (einschließlich Abwasserbehandlung und -entsorgung und Kanalisationssysteme) oder Verkehrsdienste (einschließlich Schienen, Straßen, Häfen und Flughäfen) bereitzustellen oder das eine Seilbahninfrastruktur (§7f SeilbG 2003 BGBI. I Nr. 103/2003) betreibt
27. „Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“ ist ein Kommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s in Downstreamrichtung bereitzustellen;
28. „Gebäude“ ist jedes Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbaurbeiten, das als solches ausreicht, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen, und eine oder mehrere Komponenten einer physischen Infrastruktur umfasst;
29. „physische Infrastrukturen“ sind Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen können, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden, wie beispielsweise Fernleitungen, Masten, Leitungsrohre, Kontrollkästen, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen, Türme und Pfähle; vom Begriff umfasst sind auch unbeschaltete Glasfaserkabel; Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie

Kommentiert [A2]: Es soll heißen:

„... von mindestens 30 Mbit/s in Downstreamrichtung und einer adäquaten Geschwindigkeit in Upstreamrichtung bereitzustellen.“

Anmerkung:

Es wird von vielen Nutzern bereits heute eine Symmetrie von Down- und Upstream gefordert.

Kommentiert [A3]: Es soll heißen:

„physische Infrastrukturen“ sind die passiven Komponenten eines Netzes, ...“

Anmerkung:

Es soll klar gestellt werden, dass es sich hier um die passive Infrastruktur handelt; das Eigenschaftswort „passiv“ ist gebräuchlicher als „physisch“.

Kommentiert [A4]: Statt „Fernleitungen“ soll der Begriff „Freileitungen“ verwendet werden.

Anmerkung:

Der Begriff „Freileitung“ ist umfassender als der Begriff „Fernleitung“ und umfasst auch die Telekomfreileitungen.

Kommentiert [A5]: Es soll heißen:

„... Gebäude, Gebäudeeingänge und Kabeleinführungen in Gebäude, Antennenanlagen, ...“

Anmerkung:

Die Ergänzung soll klarstellen, dass es sich hauptsächlich um Kabeleinführungen handelt.

Kommentiert [A6]: Glasfaserkabel streichen; Text soll lauten:

„... vom Begriff umfasst sind auch unbeschaltete Glasfasern, Komponenten von Netzen, ...“

Anmerkung:

Die neue Formulierung soll verhindern, dass ein Glasfaserkabel, in dem nur ein Teil der Glasfaser unbeschaltet ist, zur Gänze als beschaltet gilt, somit nicht mehr unter den Begriff „unbeschaltetes Glasfaserkabel“ fallen und somit nicht mehr als „physische Infrastruktur“ gelten würde. Die deutsche Version der 2014/61/EU weist hier eine Unschärfe auf, da im englischen Text von 2014/61/EU ausdrücklich der Begriff "dark fiber" verwendet wird.

98/83/EG des Rates genutzt werden, sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieser Bestimmung:

30. „gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (einschließlich Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangsnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangsnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden;
31. „hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen“ sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die dazu bestimmt sind, Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation aufzunehmen oder die Versorgung mit solchen Netzen zu ermöglichen;
32. „umfangreiche Renovierungen“ sind Tief- oder Hochbaurbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen physischen Infrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen und eine Genehmigung erfordern;
33. „Zugangspunkt“ ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht;
34. „Starkstromleitungsmasten“ sind Tragwerke samt Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehör und Armaturen, die zum Auflegen von Leitungen oder Leitungssystemen mit einer Betriebsspannung von 110 kV oder mehr zur Fortleitung von elektrischer Energie dienen;
35. „Antennentragemasten“ sind Masten oder sonstige Baulichkeiten, die zu dem Zweck errichtet wurden oder tatsächlich dazu verwendet werden, um Antennen, das sind jene Teile einer Funkanlage, die unmittelbar zur Abstrahlung oder zum Empfang von elektromagnetischen Wellen dienen, zu tragen.
36. „Fernmeldemasten“ sind Masten oder sonstige Baulichkeiten, die zu dem Zweck errichtet wurden oder tatsächlich dazu verwendet werden Fernmeldeleitungen aufzunehmen.

Kommentiert [A7]: Soll heißen:
„.....und den Zugangspunkt des Gebäudes mit den Netzabschlusspunkten zu verbinden;“

Anmerkung:
Meist ist der Zugangspunkt des Gebäudes mit mehreren Netzabschlusspunkten verbunden.

Ausnahmebewilligung

§ 4. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann auf Antrag die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen zum Zweck der technischen Erprobung bewilligen, wenn dagegen aus technischer Sicht keine Bedenken bestehen, insbesondere wenn Störungen anderer Kommunikationseinrichtungen nicht zu erwarten sind. Eine solche Bewilligung ist entsprechend zu befristen.

(2) Für Frequenzzuteilungen, die im Rahmen einer Ausnahmebewilligung erfolgen, sowie zur Änderung und zum Widerruf dieser Frequenzzuteilungen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig. Vor Zuteilung von Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan (§ 52 Abs. 2) auch für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, in einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sowie vor Änderungen dieser Zuteilungen ist eine Stellungnahme der KommAustria einzuholen, vor Zuteilung von Frequenzen im Sinne des § 51 Abs. 3 ist eine Stellungnahme der Regulierungsbehörde einzuholen.

Zuschüsse

§ 4a. (1) Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können Förderungen durch Investitionskostenzuschüsse zur Errichtung von Leerrohren mit und ohne Kabel, durch welche der Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung physischen Infrastrukturen unterstützt wird, auf Grundlage von Sonderrichtlinien gewährt werden. Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von:

1. außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften (insbesondere Personengesellschaften des Unternehmensrechts);
2. Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Leerrohre zum Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur errichten oder betreiben.

Kommentiert [A8]:

Es soll heißen:
„Starkstromleitungsmasten“ sind Tragwerke samt Fundamenten, Erdungen, Isolatoren, Zubehör und Armaturen, die zum Auflegen von Leitungen oder Leitungssystemen zur Fortleitung von elektrischer Energie dienen;“

Anmerkung:
Freileitungen als Träger von Glasfaserleitungen sollen nicht durch dieses Gesetz eingeschränkt werden. Es sollen auch Freileitungsmaste mit Spannungen kleiner als 110 kV unter diese Definition fallen; gerade solche befinden sich im ländlichen Raum in Betrieb.

Kommentiert [A9]:

Punkt 36 ist als neue Definition aufzunehmen und soll wie folgt lauten: „Fernmeldemasten“ sind Masten oder sonstige Baulichkeiten, die zu dem Zweck errichtet wurden oder tatsächlich dazu verwendet werden Fernmeldeleitungen aufzunehmen“

Anmerkung:
Die in Zi 29 genannten Masten sind durch die Zi 34 und 35 näher beschrieben. Konsequenterweise sind somit auch die Fernmeldemasten in die Liste der Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

(2) Die Mittel für Förderungen nach Abs. 1 werden durch zweckgebundene Zuschüsse des Bundes (§ 12 Abs. 2 F-VG BGBl. Nr. 45/1948) aufgebracht.

2. Abschnitt

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte Infrastruktturnutzung

Leitungsrechte

§ 5. (1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennenträgemasten im Sinne des § 3 Z 35 § 8 Abs 6,
2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,
3. zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen (insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen) sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, in Gebäudeteilen (insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln) und sonstigen Baulichkeiten,
4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2 und 3 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie
5. zur Ausästung, worunter das Beseitigen von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume verstanden wird, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde. Vereinbarungen über Leitungsrechte sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

(2) Den mit der Errichtung und Erhaltung der unter Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen Beauftragten ist das Betreten des Inneren von Gebäuden, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten.

(3) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze und den darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen. Unentgeltlichkeit im Sinne dieser Bestimmung betrifft nicht die bereits am 1. August 1997 bestanden habenden rechtlichen Grundlagen der Einhebung von Abgaben.

(4) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und
2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

(5) Dem Eigentümer einer gemäß Abs. 4 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten

§ 6. (1) Nimmt der Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes gemäß § 5 Abs. 3 Leitungsrechte in Anspruch, so hat er dem Verwalter des öffentlichen Gutes das dort beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekannt zu geben. Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er dem Bereitsteller binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, widrigfalls mit dem Bau begonnen werden kann.“

(2) Werden Leitungsrechte in den nicht in Abs. 1 geregelten Fällen in Anspruch genommen, so hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer der Liegenschaft das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 anzubieten. Bestehen auf der in Anspruch genommenen Liegenschaft andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(3) Kommt zwischen dem gemäß § 5 Abs. 4 Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht an privaten Liegenschaften oder über die Abgeltung eines Leitungsrechts an

privaten Liegenschaften binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2011)

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2011)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2011)

(4) Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen haben auf schriftliches Verlangen eines Teilnehmers (§ 3 Z 19) Leitungsrechte gemäß Abs. 1 und Abs. 2, auch behördlich (Abs. 3 iVm § 12a), geltend zu machen, wenn der Teilnehmer

a) ein verbindliches Anbot auf Abschluss eines Vertrages über die Erbringung zumindest eines breitbandigen Datendienstes mit einer Mindestvertragsdauer von wenigstens zwölf Monaten gelegt oder bereits einen bestehenden Vertrag über solche Dienste hat und

b) sofern dies nach den einschlägigen allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Teilnehmer zu erfolgen hat, auch glaubhaft macht, dass er die Beibringung der erforderlichen Zustimmung des Grundeigentümers ernsthaft, wenn auch erfolglos, versucht hat. Schriftliche Nachfragen des Teilnehmers gegenüber dem Grundeigentümer gelten als Nachfragen des Bereitstellers des öffentlichen Kommunikationsnetzes iSd Abs. 1 und Abs. 2 iVm § 12a, sofern sie diesen inhaltlich vergleichbar sind.

Die dem Grundeigentümer einer gemäß § 5 Abs. 4 belasteten Liegenschaft zustehende Abgeltung kann in angemessenem Verhältnis zwischen dem Bereitsteller des Kommunikationsnetzes und dem Teilnehmer aufgeteilt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht und dem Teilnehmer vor und in Kenntnis der Höhe einer ihn treffenden Zahlungsverpflichtung ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wurde, auf die Ausübung des Leitungsrechts zu verzichten. Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes haben den Teilnehmer im Anlassfall über die Rechte nach diesem Absatz schriftlich zu informieren

Koordinierung von Bauarbeiten

§ 6a. (1) Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt planen oder ausführen, müssen Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, die ihrerseits den Ausbau von Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation planen oder ausführen, auf Nachfrage (Abs. 3) ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung dieser Bauarbeiten abgeben, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, die Koordinierung der Bauarbeiten zu ermöglichen und zu erleichtern. Die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten sind in angemessenem Verhältnis aufzuteilen.

(2) Netzbereitsteller können Nachfragen nach Abs. 1, vorbehaltlich Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz nur ablehnen,

a) wenn die nachgefragte Koordinierung gegenüber den geplanten Bauarbeiten zusätzliche Kosten verursachen würde und diese Kosten nicht vom Nachfrager getragen werden,

b) wenn durch die nachgefragte Koordinierung die Kontrolle über die geplanten Bauarbeiten behindert würde,

c) wenn bei Einlangen der Nachfrage bereits sämtliche erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden beantragt sind,

d) sofern Bauvorhaben betroffen sind, für die eine Verordnung nach Abs. 6 erlassen wurde, Ablehnungen von Nachfragen sind gegenüber dem Nachfrager schriftlich zu begründen und die Voraussetzungen der Ablehnung glaubhaft zu machen.

(3) Nachfragen nach Abs. 1 sind schriftlich zu stellen. Der Nachfrager hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 glaubhaft zu machen und sein beabsichtigtes Ausbauvorhaben, einschließlich des Gebiets, in dem eine Koordinierung von Bauarbeiten beabsichtigt ist, konkret anzugeben.

(4) In Bezug auf sämtliche Informationen, die Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze oder Netzbereitstellern nach Abs. 1 bis Abs. 3 zur Kenntnis gelangen, ist § 48 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

(5) Kommt zwischen den beteiligten Parteien eine Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten, einschließlich der angemessenen Kostentragung, binnen eines Monats ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

Kommentiert [A10]: Es soll heißen:

„Netzbereitsteller müssen Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes,“

Anmerkung:

Die Einschränkung der Netzbereitsteller auf solche, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt planen oder ausführen, ist nicht gerechtfertigt und sollte nicht aus der Richtlinie übernommen werden.

(6) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung für Bauvorhaben, die in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer von geringer Bedeutung sind, Ausnahmen von den in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Pflichten vorsehen. Vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Absatz ist interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Alle derartigen Ausnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben

§ 6b. (1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 13a Abs. 4 über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu erhalten, um die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 6a prüfen zu können.

(2) Die Regulierungsbehörde macht als zentrale Informationsstelle gemäß § 13a dem gemäß Abs. 1 Berechtigten die Mindestinformationen über dessen schriftlichen Antrag (Abs. 5) unverzüglich, jedenfalls aber binnen zwei Wochen nach dem Einlangen des vollständigen Antrags, in elektronischer Form zugänglich, informiert ihn darüber, wo die beantragten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden oder verständigt ihn darüber, dass die beantragten Daten nicht vorliegen. Die in § 6a Abs. 1 genannten Netzbereitsteller werden von der zentralen Informationsstelle in angemessener Frist, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung der Mindestinformationen über die Identität des Nachfragers und die diesem mitgeteilten Informationen informiert.

(3) Die in § 6a Abs. 1 genannten Netzbereitsteller haben den gemäß Abs. 1 Berechtigten über dessen gesonderte schriftliche Nachfrage die Mindestinformationen, die nicht gemäß Abs. 2 von der zentralen Informationsstelle zugänglich gemacht werden können, binnen zwei Wochen nach dem Einlangen der vollständigen Nachfrage gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen, oder ihn darüber zu informieren, wo die begehrten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Der Antragsteller (Abs. 2) hat das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen und jedenfalls das Gebiet, in dem der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation beabsichtigt ist, konkret anzugeben. Nachfragen nach Abs. 3 gelten nicht als Nachfragen auf Koordinierung von Bauarbeiten iSd § 6a, können aber mit solchen Nachfragen verbunden werden.

(5) Die Verweigerung des Zugangs zu Mindestinformationen nach Abs. 2 und 3 ist nur insoweit zulässig, als es für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftgeheimnissen erforderlich ist oder sofern Bauvorhaben betroffen sind, für die eine Verordnung nach §§ 6a Abs. 6, 13a Abs. 8 erlassen wurde. Jede Verweigerung ist gegenüber dem Antragsteller, im Fall des Abs. 2 mit Bescheid, schriftlich zu begründen.

(6) In Bezug auf sämtliche Informationen, die Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze oder Netzbereitstellern nach Abs. 1 bis Abs. 5 zur Kenntnis gelangen, ist § 48 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Vereinbarungen über den Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

(7) Kommt zwischen dem Nachfrager nach Abs. 3 und dem Verpflichteten eine Vereinbarung über den Zugang zu Mindestinformationen, einschließlich der angemessenen Entgelte, binnen zwei Wochen nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

Nutzungsrecht an durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen

§ 7. (1) Wird auf einem Grundstück eine durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage vom Inhaber auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien genutzt, ist dies vom Eigentümer zu dulden, wenn durch die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung der Kommunikationslinie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird. Dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberichtigten ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, sofern nicht eine solche bereits für eine Nutzung zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde.

(2) Die Regulierungsbehörde legt im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien mit Verordnung einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur angemessenen einmaligen Abgeltung fest.

(3) Sobald dem Grundeigentümer ein Angebot auf Abgeltung gemäß dem einheitlichen Richtsatz gelegt wird oder sofern eine solche Abgeltung bereits für eine Nutzung für Kommunikationslinien geleistet wurde, ist die Nutzung des Grundstücks für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht gehemmt. ~~Kommt zwischen dem gemäß Abs. 1 Berechtigten und dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Ausübung des Nutzungsrechts oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Angebot auf Abgeltung nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.~~

Vereinbarungen über Nutzungsrechte sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

(4) Kommt zwischen dem gemäß Abs. 1 Berechtigten und dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Ausübung des Nutzungsrechts oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Angebot auf Abgeltung nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

Mitbenutzungsrechte

§ 8. (1) Wer ein Wege-, Leitungs- oder Nutzungsrecht nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen auf Grund eines Bescheides oder einer Vereinbarung mit dem Berechtigten ausübt, muss die Mitbenützung dieser Rechte oder der auf Grund dieser Rechte errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Baulichkeiten, für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsröhrer, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte oder Verteilerkästen oder von Teilen davon für Kommunikationslinien insoweit gestatten, als ihm dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist.

(1a) Unter den Voraussetzungen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der technischen Vertretbarkeit hat auch ein Inhaber von Kabelschächten, Rohren oder Teilen davon die Mitbenutzung für Kommunikationslinien zu gestatten.

Netzbereitsteller haben Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze für Zwecke des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation auf schriftliche Nachfrage die Mitbenutzung ihrer physischen Infrastrukturen insoweit zu gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist.

(1b) Bei Ausübung der Rechte nach Abs. 1 und Abs. 1e sind die Nutzung bestehender Einrichtungen sowie künftige technische Entwicklungen, welche die vorläufige Freihaltung von Leitungs-, Verrohrungs- und Schachtkapazitäten erfordern, zu berücksichtigen.

Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte von hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und von Verkabelungen in Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Baulichkeiten müssen deren Mitbenutzung für Kommunikationslinien bis zum ersten Konzentrations-, Verteilungs- oder Zugangspunkt durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes insoweit gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist und eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.

(1c) Eigentümer von Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Baulichkeiten müssen die Mitbenutzung ihrer innerhalb dieser verlegten Verkabelungen, oder sofern der erste Konzentrations- oder Verteilungspunkt außerhalb des Gebäudes, Gebäudeteiles oder der sonstigen Baulichkeit liegt, bis zu diesem ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes für Kommunikationslinien insoweit gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch vertretbar ist und eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.

Bei Ausübung der Rechte nach Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 1b sind die Nutzung bestehender Einrichtungen sowie künftige technische Entwicklungen, welche die vorläufige Freihaltung von Kapazitäten nachweislich erfordern, zu berücksichtigen.

(2) Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennenträgemastes oder eines Starkstromleitungsmales müssen dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, durch Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden gestatten, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Aus diesem Grund erforderliche technische Änderungen hat der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es sich um geringfügige Änderungen handelt und der

Mitbenutzungswerber die Kosten dafür übernimmt. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte darf seine Verfügungsgewalt über die Anlage nicht zu Ungunsten des Mitbenutzers ausüben.

(3) Befindet sich auf einem Grundstück eine Einrichtung, deren Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigter gemäß Abs. 1, 1a, ~~4e-1b~~ oder 2 verpflichtet ist, Mitbenutzung zu gestatten, ist auch diese Mitbenutzung vom Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu dulden, wenn dadurch die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird. Falls durch diese zusätzliche Mitbenutzung eine vermehrte physische Beanspruchung des Grundstückes nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes ein Zustimmungsrecht.

(4) Dem durch ein Mitbenutzungsrecht Belasteten ist eine angemessene ~~geldwerte~~-Abgeltung zu leisten. Dabei sind jedenfalls die Kosten für die Errichtung der mitbenutzten Anlage, einschließlich der Kosten der Akquisition, die laufenden Betriebskosten und die mit der Mitbenutzung verbundenen sonstigen Kosten sowie die Marktähnlichkeit von Entgelten angemessen zu berücksichtigen.

(5) Starkstromleitungsmasten sind Fundamente, Erdungen, Isolatoren, Zubehör und Armaturen, die zum Auflegen von Leitungen oder Leitungssystemen mit einer Betriebsspannung von ~~110 kV~~ oder mehr zur Fortleitung von elektrischer Energie dienen.

(6) Antennenträgemasten sind Masten oder sonstige Baulichkeiten, die zu dem Zweck errichtet wurden oder tatsächlich dazu verwendet werden, um Antennen, das sind jene Teile einer Funkanlage, die unmittelbar zur Abstrahlung oder zum Empfang von elektromagnetischen Wellen dienen, zu tragen.

Einräumung von Mitbenutzungsrechten

§ 9. (1) Jeder gemäß § 8 Abs. 1, 1a und ~~4e-1b~~ Verpflichtete muss Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes auf schriftliche Nachfrage ein Angebot zur Mitbenutzung abgeben. Jeder gemäß § 8 Abs. 2 Verpflichtete muss Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie Feuerwehren, Rettungsdiensten sowie Sicherheitsbehörden auf schriftliche Nachfrage ein Angebot zur Mitbenutzung abgeben. In der Nachfrage sind jeweils die Komponenten des Projekts, für das Mitbenutzung begehr wird, einschließlich eines genauen Zeitplans anzugeben. Alle Beteiligten haben hierbei das Ziel anzustreben, Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern.

(2) Kommt zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Mitbenutzungsrecht oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

(3) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, über die mobile Kommunikationsdienste öffentlich angeboten werden, sind verpflichtet, Rahmenvereinbarungen für die Mitbenutzung der von ihnen genutzten Antennenträgemasten zu erstellen.

(4) Rahmenvereinbarungen gemäß Abs. 3 und Vereinbarungen über Mitbenutzungsrechte gemäß § 8 sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen, und von dieser zu veröffentlichen. Vereinbarungen über Mitbenutzungsrechte gemäß § 8 sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Vor-Ort-Untersuchungen

§ 9a. (1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 13a Abs. 2 letzter Satz über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen gemäß § 3 Z 29, zu erhalten, um die Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß § 8 prüfen zu können.

(2) Die Regulierungsbehörde macht als zentrale Informationsstelle gemäß § 13a dem gemäß Abs. 1 Berechtigten die Mindestinformationen über dessen schriftlichen Antrag (Abs. 5) unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen des vollständigen Antrags, in elektronischer Form zugänglich oder verständigt den Antragsteller darüber, dass die beantragten Daten nicht vorliegen. Die Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten der Infrastrukturen werden von der zentralen Informationsstelle in angemessener Frist, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der

Zugänglichmachung der Mindestinformationen, über die Identität des Nachfragers und die diesem mitgeteilten Informationen informiert.

(3) Netzbereitsteller als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte von in Abs. 1 genannten Infrastrukturen haben dem gemäß Abs. 1 Berechtigten über dessen gesonderte schriftliche Nachfrage (Abs. 5) die Mindestinformationen, die nicht gemäß Abs. 2 von der zentralen Informationsstelle zugänglich gemacht werden können, binnen zwei Monaten nach dem Einlangen der vollständigen Nachfrage gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Abs. 5 erster Satz gilt sinngemäß.

(4) Netzbereitsteller haben auf schriftliche Nachfrage eines Bereitstellers eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, der den beabsichtigten Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation glaubhaft macht, die gemeinsame Vor-Ort-Untersuchung von Komponenten ihrer physischen Infrastrukturen innerhalb eines Monats nach dem Einlangen des vollständigen Antrags (Abs. 5) gegen angemessenes Entgelt insoweit zu ermöglichen, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und, es insbesondere technisch, vertretbar ist.

(5) Der Antragsteller (Abs. 2) hat das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen und jedenfalls das Gebiet, in dem eine Mitbenutzung gemäß § 8 bzw. im Fall des Abs. 4 der Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für die elektronische Kommunikation beabsichtigt ist, konkret anzugeben. Nachfragen nach Abs. 3 gelten nicht als Nachfragen auf Einräumung von Mitbenutzung iSd § 9 Abs. 1, können aber mit solchen Nachfragen verbunden werden.

(6) Die Verweigerung des Zugangs zu Mindestinformationen gem. Abs. 2 und 3 oder Vor-Ort-Untersuchungen nach Abs. 4 ist, vorbehaltlich Abs. 4 letzter Halbsatz, nur insoweit zulässig, als es für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist oder sofern Infrastrukturen betroffen sind, für die eine Verordnung nach § 13a Abs. 8 erlassen wurde. Jede Verweigerung ist gegenüber dem Antragsteller im Fall des Abs. 2 mit Bescheid, in den Fällen der Abs. 3 und 4 gegenüber dem Nachfrager schriftlich zu begründen.

(7) In Bezug auf sämtliche Informationen, die Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze oder Netzbereitstellern nach Abs. 1 bis Abs. 6 zur Kenntnis gelangen, ist § 48 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Vereinbarungen über den Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und über Vor-Ort-Untersuchungen sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

(8) Kommt zwischen dem Nachfrager nach Abs. 3 oder 4 und dem Verpflichteten eine Vereinbarung über den Zugang zu Mindestinformationen oder über die Vor-Ort-Untersuchung, einschließlich der angemessenen Entgelte, jeweils binnen der in Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Frist nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

Ausübung von Rechten nach den §§ 5, 6a, 6b, 7, und 8 und 9a, Ausästungen, Durchschläge, Verlegung in den Boden

§ 10. (1) Bei Ausübung von Rechten nach den §§ 5, 6a, 6b, 7, und 8 und 9a ist in möglichst wenig belästigender Weise und mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Berechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Ausästungen können nur in dem für die Errichtung, die Erhaltung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung der in § 5 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 angeführten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden. Durchschläge durch geschlossene

Waldungen können von dem Berechtigten nur verlangt werden, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Die Ausästungen und Durchschläge sind, insoweit zwischen den Beteiligten nicht ein Übereinkommen zustande kommt, auf Aufforderung des Berechtigten vom Belasteten (Verwaltung des benützten öffentlichen Gutes oder Eigentümer der benützten privaten Liegenschaft) in angemessener Frist vorzunehmen; bei Versäumnis der Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Ausästung vom Berechtigten durchgeführt werden.

(4) Die Kosten der Ausästung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Berechtigten zu tragen.

(5) Die Berechtigten sind mit Ausnahme des Falles gemäß § 7 verpflichtet, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Abwägung der wirtschaftlichen Bedingungen ihre Kommunikationslinien in den Boden zu verlegen, wenn sich der Grundeigentümer (Nutzungsberechtigte) gegen eine Verlegung im Luftraum über seinem Grund ausspricht.

Verfügungsrecht der Belasteten

§ 11. (1) Durch die Rechte nach den §§ 5, 6a, 6b, 7, und 8 und 9b werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen (Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme nach §§ 5, 7 oder 8 unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen. Der Berechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen. Der Berechtigte kann dem Belasteten einen Alternativvorschlag unterbreiten. Die Beteiligten haben auf eine einvernehmliche kostengünstige Lösung hinzuwirken.

(2) Wurde die Anzeige durch Verschulden des Anzeigepflichtigen nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen geschädigt, so ist dieser zum Schadenersatz verpflichtet.

(3) Der Belastete ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Anlage herbeigeführt hat oder wenn der Berechtigte binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die dem Belasteten erwachsen wären, vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

(4) Kommt zwischen dem Belasteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über die Beendigung oder Abänderung des Rechtes nach §§ 5, 6a, 6b, 7, und 8 und 9a oder die damit verbundenen Rechtsfolgen binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Verständigung gemäß Abs. 1 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

Übergang von Rechten nach den §§ 5, 6a, 6b, 7, und 8 und 9a

§ 12. (1) Rechte (Duldungsverpflichtungen) nach den §§ 5, 6a, 6b, 7, und 8 und 9a gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der auf ihrer Basis errichteten Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen bzw. Kommunikationslinien und den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Antennennetzmastes oder des Starkstromleitungsmales über.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen bzw. Kommunikationslinien oder physischen Infrastrukturen wirksam.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbürgerlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersatzungs- oder Verjährungsstiel.

(4) Unbeschadet sonst erforderlicher Bewilligungen und Genehmigungen ist der Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes berechtigt, die ihm nach den §§ 5, 6a, 6b, 7, und 8 und 9a erwachsenen Rechte ganz oder teilweise dritten Personen zur Errichtung zur Erhaltung, zum Betrieb, zur Erweiterung und zur Erneuerung dieses Kommunikationsnetzes zu übertragen.

Verfahren zur Einräumung von Leistungs- und Mitbenutzungsrechten

§ 12a. (1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6, 6a, 6b, 7, 9, 9a oder 11 angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich nach Fortführung des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 3 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Die Parteien des Verfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Bis zur Rechtskraft ihrer Entscheidung darf, unbeschadet von § 7 Abs. 3, der Bau des beabsichtigten Vorhabens nicht begonnen werden. Die Kosten für die einem nichtamtlichen Sachverständigen zustehenden Gebühren sind vom Berechtigten zu tragen. Diese Kosten können in angemessenem Verhältnis geteilt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(4) Die Kosten für die einem nichtamtlichen Sachverständigen zustehenden Gebühren sind vom Berechtigten zu tragen. Diese Kosten können in angemessenem Verhältnis geteilt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Enteignung

§ 13. (1) Liegt die Errichtung einer Kommunikationslinie oder einer öffentlichen Sprechstelle im öffentlichen Interesse und führt die Inanspruchnahme der Rechte nach §§ 5, 6a, 6b, 7, oder 8 und 9a nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zum Ziel, ist eine Enteignung zulässig.

(2) Die Errichtung einer Kommunikationslinie oder einer öffentlichen Sprechstelle durch den Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gilt jedenfalls als im öffentlichen Interesse gelegen.

(3) Bei der Enteignung hat das jeweils gelindeste Mittel Anwendung zu finden. Wird durch die Enteignung die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes unmöglich oder unzumutbar, ist auf Verlangen des Grundstückseigentümers die zu belastende Grundfläche gegen angemessene Entschädigung in das Eigentum des Enteignungsberechtigten zu übertragen.

(4) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

(5) Für die Durchführung der Enteignung und die Bemessung der vom Enteignungsberechtigten zu leistenden Entschädigung sind von der Regulierungsbehörde die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBI. Nr. 286/1971, sinngemäß anzuwenden. Zur Enteignung von Liegenschaften, die dem öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehr dienen, ist die Zustimmung der Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde erforderlich.

Infrastrukturverzeichnis Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

§ 13a. (1) Die Regulierungsbehörde hat ein detailliertes Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage sowohl der vorhandenen als auch der neu errichteten für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegschächte und Verteilerkästen zu errichten und zu führen. Das Verzeichnis ist im Umfang der Abs. 2 und 3 zu führen.

Die Regulierungsbehörde richtet nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bis längstens 1. Jänner 2017 eine zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten ein.

(2) Die für die Errichtung und laufende Führung des Infrastrukturverzeichnisses erforderlichen Daten hat die Regulierungsbehörde im Ausmaß des Abs. 5 im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) anzufordern.

Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches über Informationen in elektronischer Form betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur gemäß § 3 Z 29, verfügen, haben diese Informationen ehestmöglich, längstens bis zum 31. Juli 2016, der Regulierungsbehörde im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) zugänglich zu machen.

Diese Informationen haben den Standort und die Leitungswege, die Art und gegenwärtige Nutzung der Infrastrukturen, sowie einen Ansprechpartner (Mindestinformationen) zu umfassen, sofern diese Daten elektronisch verfügbar sind.

(3) Darüber hinaus ist Infrastruktur im Sinne des Abs. 1 insoweit in das Verzeichnis aufzunehmen, als sie Gegenstand von Entscheidungen nach §§ 6, 7 und 9 Abs. 2 sind. In diesem Ausmaß ist die Aufnahme der Infrastruktur in das Verzeichnis durch die Betroffenen zu dulden. Netzbereitsteller haben der Regulierungsbehörde die bei ihnen in elektronischer Form vorliegenden Informationen über ihre Infrastrukturen gemäß Abs. 2 ehestmöglich, längstens bis 31. Juli 2016, zugänglich zu machen. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 ermittelten Daten des Infrastrukturverzeichnisses sind nach dem jeweiligen Stand der Technik vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen. Netzbereitsteller, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen direkt oder indirekt planen, haben der Regulierungsbehörde wenigstens sechs Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung iSd § 3 Z 33 bei den zuständigen Behörden als Mindestinformationen über diese Bauarbeiten den Standort und die Art der Arbeiten, die betroffenen Netzkomponenten, den geplanten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten sowie einen Ansprechpartner zugänglich zu machen oder sie darüber zu informieren, wo die beantragten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden.

(5) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag Informationen aus dem Infrastrukturverzeichnis Bereistellern eines Kommunikationsnetzes soweit zu übermitteln, als der Antragsteller der Regulierungsbehörde glaubhaft macht, diese Informationen für ein konkretes Vorhaben zu benötigen. Dies gilt auch für jene Antragsteller, die die beabsichtigte Aufnahme einer solchen Tätigkeit glaubhaft machen. Die Übermittlung der Informationen ist auf jenes Ausmaß zu beschränken, welches für die Umsetzung des glaubhaft gemachten konkreten Vorhabens notwendig ist. Über die Ablehnung der Übermittlung hat die Regulierungsbehörde auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die nach Abs. 2 bis 4 Verpflichteten haben Aktualisierungen und alle neuen Elemente der genannten Infrastrukturen, die bei ihnen in elektronischer Form verfügbar werden, der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Verfügbarkeit der Information zugänglich zu machen. Die Regulierungsbehörde kann diese Frist über begründetes Ersuchen um höchstens einen Monat verlängern, wenn dies erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu garantieren.

(6) Bereisteller eines Kommunikationsnetzes, über dessen Netz Informationen aus dem Infrastrukturverzeichnis erteilt wurden, sind über die Tatsache und den Umfang der Abfrage binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt der Abfrage, zu informieren. Die Regulierungsbehörde schützt die ihr nach Abs. 2 bis 5 zugänglich gemachten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik vor dem Zugriff Unberechtigter.

(7) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insb. über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr nach Abs. 2 bis 5 zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten gemäß §§ 6b und 9a festzulegen. Dabei hat die Regulierungsbehörde die Zielbestimmungen des § 1, insbesondere dessen Abs. 2b, sowie die Bestimmung des § 125 zu berücksichtigen. Vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Absatz ist interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung in Bezug auf Infrastrukturen, die nicht für Kommunikationslinien nutzbar oder die für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die

Kommentiert [A11]: Die Einschränkung „in elektronischer Form“ ist zu streichen.
Es soll heißen:
„.....über Informationen betreffend für Kommunikationslinien“
Anmerkung:
Gerade im ländlichen Raum liegen Informationen über physische Infrastrukturen wir z. B. über die örtlichen Abwasser netze nur in Papierform auf. Zum mindest auf Anfrage sollten auch solche Informationen zugänglich sein und nicht schon per Gesetz ausgeschlossen werden.

Kommentiert [A12]: Es soll heißen:
„...haben diese Informationen ehestmöglich,....möglichst in elektronischer Form zugänglich zu machen.“
Anmerkung:
Die Informationen sollen auch in Papierform zugänglich sein, müssen aber nicht komplett an die Regulierungsbehörde geschickt werden. In solchen Fällen sollten nur ihr Vorhandensein und ihre Eigenschaften bei der Regulierungsbehörde dokumentiert sein. Siehe auch die Anmerkung zum vorhergehenden Kommentar.

Kommentiert [A13]: Der Textteil „sofern diese Daten elektronisch verfügbar sind“ ist zu streichen.
Anmerkung:
Auch wenn die Daten nicht elektronisch verfügbar sind, müssen sie zugänglich sein. Die Eigenschaft „elektronische Verfügbarkeit“ ist nicht nur ungenau, sondern erlaubt unberechtigte Entschuldigungen für das Zurückhalten der Informationen. Siehe auch die Anmerkungen zu den beiden vorangehenden Kommentaren.

Kommentiert [A14]: Der Textteil „die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten an ihren physischen Infrastrukturen direkt oder indirekt planen,“ ist zu streichen.
Es soll heißen:
„Netzbereitsteller haben der Regulierungsbehörde wenigstens.....“
Anmerkung:
Die Einschränkung der Netzbereitsteller auf solche, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt planen oder ausführen, ist unnötig einschränkend. Diese Einschränkung ist außer in Artikel 5 der Richtlinie „Koordinierung von Bauarbeiten“ nirgends sonst enthalten.

elektronische Kommunikation technisch ungeeignet sind bzw. für Bauvorhaben, die in Bezug auf Wert, Umfang oder Dauer von geringer Bedeutung sind, Ausnahmen von den in den Abs. 2 bis 5 festgelegten Pflichten vorsehen. Vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Absatz ist interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Alle derartigen Ausnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Zentrale Informationsstelle für Genehmigungen

§ 13b. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht bis längstens 1. Jänner 2017 als zentrale Informationsstelle für Genehmigungen auf ihrer Homepage detaillierte allgemeine Informationen über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten, die für den Aufbau von Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation notwendig sind, einschließlich allfälliger Informationen über die für solche Komponenten geltenden Ausnahmen von erforderlichen Genehmigungen und hält diese Informationen auf aktuellem Stand.

Gebäudeinterne physische Infrastrukturen

§ 13c. (1) Alle am Standort eines Endnutzers errichteten Neubauten, einschließlich zugehöriger Komponenten, die im gemeinsamen Eigentum stehen und für die die Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx beantragt worden ist, sind vom Verpflichteten mit hochgeschwindigkeitsfähigen Gebäudeinternen physischen Infrastrukturen (§ 3 Z 31) bis zu den Netzabschlusspunkten auszustatten. Diese Verpflichtung gilt auch für umfangreiche Renovierungen (§ 3 Z 32), für die die Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx beantragt worden ist.

(2) Alle neu errichteten Mehrfamilienhäuser, für die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx die Baugenehmigung beantragt worden ist, sind vom Verpflichteten mit einem Zugangspunkt (§ 3 Z 34) auszustatten. Diese Verpflichtung gilt auch für umfangreiche Renovierungen (§ 3 Z 32) von Mehrfamilienhäusern, für die die Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxxx beantragt wurde.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 gelten nicht für Gebäude, die nicht für eine ganzjährige Nutzung bestimmt sind, wie insbesondere Ferienhäuser, denkmalgeschützte und historische Gebäude sowie für Militärgebäude oder andere Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden. Die Verpflichtungen nach Abs. 2 gelten darüber hinaus nicht für in entlegenen Gebieten befindliche Gebäude und umfangreichen Renovierungen an diesen, wenn die betreffenden Gebäude nicht mehr als eine Wohnung aufweisen und eine Hochgeschwindigkeitsanbindung dieser Gebäude aus objektiven Gründen, zB wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten für Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, unwahrscheinlich ist.

(4) Verpflichteter iSD Abs. 2-4 ist der Gebäudeeigentümer.

3. Abschnitt **Kommunikationsdienste, Kommunikationsnetze** **Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten**

§ 14. Jedermann ist berechtigt, Kommunikationsnetze und -dienste unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bereitzustellen.

Anzeigepflicht

§ 15. (1) Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzugeben.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Bereitstellers,
2. gegebenenfalls Rechtsform des Unternehmens,

Kommentiert [A15]: Die Textpassage „und eine Hochgeschwindigkeitsanbindung dieser Gebäude aus objektiven Gründen, zB wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten für Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, unwahrscheinlich ist.“ ist zu streichen.

Anmerkung:
Die zusätzliche Einschränkung auf Gebäude, in denen die Hochgeschwindigkeitsanbindung unwirtschaftlich ist, führt nur zu endlosen Verhandlungen und Diskussionen. Gerade Mehrfamilienhäuser sollen auf jeden Fall für die Hochgeschwindigkeitsanbindung vorbereitet sein, da unter Umständen eine heute noch nicht vorhandene Wirtschaftlichkeit in ein paar Jahren nicht mehr gilt und auch Brückentechnologien ein Hochgeschwindigkeitsnetz im Gebäude benötigen.

Kommentiert [A16]:

Soll heißen:
„Verpflichtete iSD Abs. 2-4 sind der Bauherr oder der Gebäudeeigentümer.“

Anmerkung:
Zum Zeitpunkt der Planung eines Gebäudes existiert das Gebäude noch nicht und es gibt daher noch keinen Gebäudeeigentümer. Die Verantwortung trägt der Bauherr.

Im Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Fassung vom 10.09.2015, in § 2 wird der Begriff „Bauherr“ wie folgt definiert: „Bauherr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.“